

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 96.

Sonntagnachmittag den 6. April.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobiliar-Brandcassen-Beiträge.

Den 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termink laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt und zwar nach 1 Neugroschen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten. Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von abgedachtem Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmassregeln gegen die Rentanten eintreten müssen.

Leipzig den 25. März 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die in dem nächsten Sommersemester auf der hiesigen Universität zu haltenden Vorlesungen am 15. April ihren Anfang nehmen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im nächsten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichtes und in der Gerigischen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig den 28. März 1850. Die Immatriculations-Commission.

Friedrich Wülfel, Dr. Eduard Morgensteru, Dr. Friedrich Adolf Schilling.
d. J. Rector. Univ.-Richter. Beifänger.

S a n d t a g .

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 4. April.

Unter den Registrandeneingängen befand sich ein Gesuch des Abg. Dr. Joseph um Erlaubnis zur Einbringung eines Gesetzentwurfs, die Ausübung des Jagdrechts betreffend. Hierauf interpellirte der Abg. Mehnert das Gesamtministerium und fragte, ob und wie weit die Staatsregierung behindert sei, die der Kammer versprochenen Gesetzentwürfe vorzulegen? In der Motivirung dieser Interpellation rechnete der Interpellant dem Ministerio eine lange Reihe von Gesetzentwürfen vor, welche von dem letztern seit dem Besammensein der Kammern für die nächste Zeit in Aussicht gestellt worden wären, während davon zur Zeit noch kein einziger an die Kammer gelangt sei, welche letztere auf diese Weise zur Unthätigkeit gezwungen werde. Hierauf wurde, nachdem vorher noch dem Abg. Dufour-Feronce ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt worden war, dem Abg. Graichen das Wort ertheilt zur Begründung seines Antrags auf Erlaubniserteilung zur Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen Wegfall der Hofleistungskosten und Hufengelder. Derselbe verbreitete sich in einem sehr langen Vortrage über das Wesen, die Entstehungsgeschichte und die Nothwendigkeit des unentgeldlichen Wegfalls der Landesfrohnen, wobei er darauf hinwies, daß rücksichtlich derselben eigentlich eine doppelte Besteuerung des Grund und Bodens stattfinde, denn die Landesfrohnen seien ursprünglich nichts Anderes als auch eine Steuer gewesen. Da der Abgeordnete seinen Vortrag theilsweise abzulesen pflegte, so mußte er von dem Präsidenten auf §. 56. der provisorischen Sandtagssordnung verwiesen werden, nach welchem das Ablesen von Reden nicht gestattet ist. Schließlich wird der Antrag an den zweiten Gesetzebausausschuss zu weiterer Begutachtung überwiesen. In Betreff des von dem inzwischen aus der Kammer getretenen Abg. Bähr gestellten Antrags auf Revision der Steuer- und Militärleistungskataster beschließt die Kammer auf den Vorschlag ihres Ausschusses, den Bähr'schen Antrag in seiner Allgemeinheit auf sich beruhen zu lassen, dagegen aber bei der Staatsregierung zu veranlassen, daß in denjenigen Fällen, wo einzelne zu einer Ortsflur gehörige Parzellen, welche im Falle der Landesmautung der Abwendung wegen zu andern Plänen geschlagen worden sind, auf Antrag der Beteiligten die Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand erfolgen möge. Außerdem steht der Abg. Dufour-Feronce einen mündlichen Bericht über verschiedene Strafverfahrensangelegenheiten beurtheilen. Die Kammer beschließt dabei auf den Antrag des Glandauers: 1) alle auf Chausseebauten bezügliche Petitionen bis zur Beratung der Budgetvorlage zu asserviren, und 2) die vorliegenden sieben Petitionen aus diesem Grunde sogleich an die zweite Kammer abzugeben. Die Abg. Mehnert, Sekretär Meissel und v. Biedermann bevorworteten vergeblich die sofortige Beratung wenigstens der Petitionen der Landgemeinden zu Belernfeld ic. ic. und des Stadtraths zu Kirchberg in Betreff der Anlegung, begleitendlich der Correction zweier namhaft gemachter Chausseen. Wegen ermangelnder Beratungsgegenstände wird zur nächsten Sitzung durch Karten eingeladen werden.

Die Kinderbewahranstalt der Thonbergsgemeinde.

Mit Bezug auf den bereits in Nr. 62 d. Bl. erschienenen Artikel erlauben wir uns hierdurch, näher auf die darin erwähnte Kleinkinderbewahranstalt für die Thonbergsgemeinde einzugehen.

Zuvorüber glauben wir uns der Pflicht entledigen zu müssen, denjenigen Einwohnern Leipzigs, welche durch freiwillige Gaben der Liebe in den Jahren 1846/47 den Grund zu diesem Unternehmen legen halfen, einige Notizen über den seitigen Gang derselben und namentlich über dessen lange Verzögerung zu geben.

Fast gleichzeitig mit der Idee zu gedachte Bewahranstalt stellte sich in der erwähnten Gemeinde das Bedürfnis eines neuen Schulhauses heraus. Theils die Unterhandlungen mit der Regierung wegen eines zu erlangenden Zuschusses, sowie mit den betreffenden Behörden, als Schulcommission, Bauinspektion ic. theils andere materielle Hindernisse, ließen jenen Bau erst Ende vorigen Jahres zur Vollendung kommen.

Der Bau einer Bewahranstalt wurde dadurch in gleicher Weise verzögert, denn wenn auch die dazu vorhandenen Gaben an sich nicht unbedeutend waren, so reichten dieselben doch bei weitem nicht hin, um den Bau der projectirten Bewahranstalt damit vollständig begleinden zu können, vielmehr sah man sich, vornehmlich aus diesem Grunde veranlaßt, mit der Thonbergsgemeinde ein Abkommen zu treffen, wonach dieselbe gegen Gewährung einer fixen Summe den Bau der Bewahranstalt mit übernahm, so daß sich dieselbe mit der Schule in ein und demselben Gebäude befinden wird.